

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sicherstellung  
der Brandschutzerschließung zum Vorhaben  
„Errichtung und Betrieb einer Flächenphotovoltaikanlage  
in 15320 Neutrebbin, Ortsteil Alttrebbin (Rohneweg)“**

Zwischen dem

Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

nachfolgend *Brandschutzträger* genannt

und der

EnBW Solarpark Alttrebbin GmbH & Co KG  
Schelmenwasenstraße 15  
70567 Stuttgart

nachfolgend *Vorhabenträgerin* genannt

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sicherstellung der Brandschutzerschließung zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Flächenphotovoltaikanlage in 15320 Neutrebbin, Ortsteil Alttrebbin (Rohneweg)“ geschlossen:

**Präambel**

(1) Die Vorhabenträgerin hat die Baugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Flächenphotovoltaikanlage in 15320 Neutrebbin, Ortsteil Alttrebbin (Rohneweg) beim Landkreis Märkisch-Oderland als untere Bauaufsichtsbehörde beantragt und erhalten.

(2) Brandschutzträger und Vorhabenträgerin wollen daher die für die Brandschutzaspekte wesentlichen Punkte im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung klären und sichern. Brandschutzträger und Vorhabenträgerin sind sich dabei einig, dass mit dieser Vereinbarung nur die für die Erschließung wesentlichen Gesichtspunkte des Brandschutzes erfasst sind. Die wegemäßige Erschließung sowie die Erschließung mit eventuell anderen notwendigen Medien (Strom, Trinkwasser, Telefon, Gas) werden von dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht umfasst.

**§ 1**

**Ziel und Zweck dieser Vereinbarung**

(1) Die vorliegende Vereinbarung soll die Gewähr dafür bieten, dass der Brandschutzträger die ihm aus dem BbgBKG erwachsenden Verpflichtungen auch vor dem Hintergrund

zusätzlicher, von der Vorhabenträgerin verursachter Aufgabenstellungen (höherer Schutzgrad bzw. Objektschutz) erfüllen kann.

(2) Diese Vereinbarung ist kein Verzicht des Brandschutzträgers auf jedwede jetzige oder zukünftige Rechtsposition gegenüber der Vorhabenträgerin und gegenüber weiteren Dritten (z. B. Private, Behörden, Land, Bund im Rahmen anderer / weiterer Genehmigungsverfahren).

(3) Aus dieser Vereinbarung leiten sich mit Ausnahme der in den §§ 2 bis 3 festgesetzten Ansprüche keine gegenseitigen Rechtsansprüche ab.

## **§ 2**

### **Zusätzliche, von der Vorhabenträgerin verursachte Aufgabenstellungen**

(1) Der Brandschutzträger hat gemäß § 3 Abs. 1 BbgBKG die Aufgabe, im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten sowie eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten und im Rahmen des § 24 Abs. 7 Satz 1 BbgBKG für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen.

(2) Der Brandschutzträger ist verpflichtet, die bisherige auf den Grundschutz ausgerichtete Struktur, Ausrüstung und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr auf den erhöhten Schutzgrad bzw. Objektschutz anzupassen.

(3) Die Vorhabenträgerin hat die dem Brandschutzträger aus den Anpassungen erwachsenden Aufwendungen bzw. die dem Brandschutzträger entstehenden Kosten gemäß § 45 Abs. 3 BbgBKG zu erstatten und die Löschwasserbereitstellung zu verantworten. Dies sind im hier vorliegenden Fall die beiden folgenden Punkte:

#### **Löschwasserbereitstellung**

- Die Löschwasserbereitstellung veranlasst die Vorhabenträgerin durch die Errichtung von Löschwasserentnahmestellen in Form von zwei frei zugänglichen bzw. für den Brandschutzträger zugänglichen Zisternen selbst. Die Zisternen, deren Standorte bereits abgestimmt wurden (Lageskizze als Anlage 1), haben jeweils eine Kapazität von 90 m<sup>3</sup> Wasser und sind so gestaltet, dass der Brandschutzträger diese mit seiner Löschtechnik im Bedarfsfall sofort benutzen kann.

Die Vorhabenträgerin verantwortet die Befüllung und Instandhaltung der Zisternen.

- Die Anpassungen der Löschtechnik erfolgen auf Grundlage der als Anlage 2 beigefügten Material und Kostenaufstellung. Die Beschaffung wird so gestaltet, dass der Brandschutzträger den Erwerb veranlasst und die Vorhabenträgerin, die aus der Anlage 2 ersichtlichen Erwerbskosten übernimmt. Der Brandschutzträger ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

(4) Die im Zuge der Löschwasserbereitstellung beschafften Zisternen sind Eigentum der Vorhabenträgerin.

(5) Die für die Anpassung der Löschtechnik beschafften Materialien und Ausrüstungsgegenstände gehen mit dem Abschluss des Erwerbsvorgangs in das Eigentum des Brandschutzträgers über. Dem Brandschutzträger bleibt es insofern vorbehalten, im Bedarfsfall über die Materialien und Ausrüstungsgegenstände zu disponieren.

§ 3  
Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt für die Zeit der Errichtung und des Betriebs der in Rede stehenden Photovoltaikanlage.

(2) Die Vertragspartner versichern, dass sie einen partnerschaftlichen Umgang im Sinne dieser Vereinbarung praktizieren und rechtzeitig notwendige Anpassungen vornehmen werden.

(3) Anpassungen sind zwingend vorzunehmen, wenn die Vorhabenträgerin erhebliche Änderungen an ihren Genehmigungsanträgen vornimmt, insbesondere

- weitere Photovoltaikanlagen im Zuständigkeitsbereich des Brandschutzträgers zur Genehmigung beantragt oder
- die zur Genehmigung beantragten Standorte oder deren wegemäßige Erreichbarkeit verändert

bzw. wenn der Brandschutzträger

- aufgrund gesetzlicher Forderung oder Forderung von dritter Seite einen weitaus höheren Schutzgrad bzw. Objektschutz als den bislang prognostizierten gewährleisten muss oder
- der prognostizierte Schutzgrad bzw. Objektschutz sich zukünftig, beispielsweise nach Unglücksfällen, als nicht ausreichend darstellt.

(4) Salvatorische Klausel: Sollte eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Bestimmung, die dem Sinn der ursprünglichen Regelung am ehesten entspricht.

(5) Anpassungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

Anlage 1: Lageskizze Löschwasserentnahmestellen

Anlage 2: Material und Kostenaufstellung

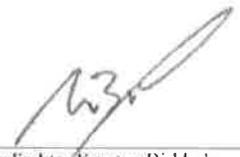
Für die Vorhabenträgerin:

Für den Brandschutzträger:

Stuttgart, den 11.03.2021

Wriezen, den 25.03.2021

  
i.V. Hartwig Dieterich

  
Amtdirektor Karsten Birkholz  
Amt Barnim-Oderbruch  
Der Amtdirektor  
Frelwalder Str. 48  
16269 Wriezen

  
i.A. Dan Brambach  
EnBW Solarpark Alttrebbin GmbH & Co. KG  
Schelmenwasenstr. 15  
70567 Stuttgart

  
stellv. Amtdirektorin Sylvia Borkert